



# Wahlbekanntmachung

**für die Wahl des Stadtrats, der Oberbürgermeisterin oder  
des Oberbürgermeisters und der Bezirksausschüsse  
in der Landeshauptstadt München  
am Sonntag, 8. März 2026**

- 1 Die Abstimmung dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- 2 **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**
  - 2.1 **Im Abstimmungsraum:**
    - 2.1.1 Die Landeshauptstadt München ist in 686 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 15. Februar 2026 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.
    - 2.1.2 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
    - 2.1.3 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
      - bei der Wahl des Stadtrats und der Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters in jedem Abstimmungsraum der Landeshauptstadt München; gilt der Wahlschein sowohl für die Wahl des Stadtrats, die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und die Wahl des Bezirksausschusses, ist die Stimmabgabe für die Wahl des Bezirksausschusses nur in einem Stimmbezirk des Stadtbezirks, für den der Bezirksausschuss zuständig ist, möglich.
      - bei der Wahl des Bezirksausschusses in jedem Abstimmungsraum des Stadtbezirks, für den der von der Landeshauptstadt München ausgestellte Wahlschein gültig ist.
    - 2.1.4 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
    - 2.1.5 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.  
Wer nur für die Wahl des Stadtrats und die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, nicht aber für die Wahl der Bezirksausschüsse stimmberechtigt ist, erhält nur die Stimmzettel für die Wahl des Stadtrats und die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters.
    - 2.1.6 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

2.1.7 Die Wahlbenachrichtigung ist aufzubewahren, da sie für eine etwaige Oberbürgermeisterin- oder Oberbürgermeisterstichwahl benötigt wird.

## 2.2 **Durch Briefwahl:**

2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:

- Einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
- einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
- einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

3 Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag zu unterschiedlichen Zeiten zusammen: Die Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden, die Schriftführenden sowie die stellvertretenden Schriftführenden treten um 15.30 Uhr zusammen; die Beisitzenden treten jeweils um 16.00 Uhr dazu.

Die Auszählungsräume befinden sich an folgenden Orten:

- 126 Briefwahlvorstände im MOC Veranstaltungszentrum München, Lilienthalallee 40, 80939 München und
- 564 Briefwahlvorstände im Messezentrum Riem, Messengelände, 81823 München.

## 4 **Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:**

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Muster der Stimmzettel sind vor dem Abstimmungsraum ausgehängt.

Muster können im Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, Ruppertstr. 19, Zimmer 56.44, 5. Obergeschoss während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

### 4.1 **Wahl des Stadtrats und Wahl der Bezirksausschüsse:**

Sofern die Stimmzettel **mehrere** Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der **Verhältnisswahl**.

Aus den Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten sich bewerbenden Personen gewählt werden.

Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.

Sollen einzelne sich bewerbende Personen Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den sich bewerbenden Personen gekennzeichnet.

Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen sich bewerbenden Personen bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Personen nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vorgedruckter sich bewerbender Personen können gestrichen werden. Die übrigen sich bewerbenden Personen sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl sich bewerbenden Personen aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

#### 4.2 **Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters:**

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme.

#### 4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

#### 5 Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

#### 6 **Verkündung der vorläufigen Wahlergebnisse**

Die ermittelten vorläufigen Ergebnisse der Wahl des Stadtrats, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und der Bezirksausschüsse am Sonntag, 8. März 2026 werden gegenüber der Öffentlichkeit nach Abschluss der Ermittlungstätigkeiten unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Wahlausschuss im Internet der Landeshauptstadt München unter [www.wahlen-muenchen.de](http://www.wahlen-muenchen.de) verkündet (§ 90 Abs. 6 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung). Mit der Verkündung beginnt die Frist nach deren Ablauf eine Wahl als angenommen gilt (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

20. Januar 2026

Dr. Sammüller  
Kreisverwaltungsreferentin